

Die leistungsgerechte Vergütung

Teil 3: Die neue Rechtsprechung des BSG zu den Investitionsaufwendungen



Christian Henning

Wie bereits im letzten Beitrag zur leistungsgerechten Vergütung mitgeteilt wurde (Teil 2 – abgedruckt im LEITUNGSKOMPASS 9/2003, S. 8-10), hat das Bundessozialgericht (BSG) am 24.07.2003 eine wichtige Entscheidung zu den Investitionskosten erlassen (Aktenzeichen: B 3 P 1/03 R).

liert und gewollt sei. Hier sind bereits Stimmen laut geworden, die argumentieren, dass damit keine Eingriffsmöglichkeiten der Behörde im Hinblick auf die Höhe der investiven Kosten bestünden. Das BSG tritt dem entgegen und führt hierzu aus, dass anhand der Mitteilungen entschieden werden könne, ob eine nichtgeförderte Einrichtung in die Objektförderung aufgenommen werden soll, um so Einfluss auf die Höhe der investiven Aufwendungen nehmen zu können (BSG-Urteil vom 24. Juli 2003). Ein wirklich schönes Argument! Ich bin sehr gespannt, ob die Länder hierfür Gelder bereitstellen werden ...

c) Vereinbarung nach § 93 BSHG

Weiter hat diese Entscheidung zur Konsequenz, dass alle nichtgeförderten Häuser zur Abrechnung der Investitionskosten mit dem Sozialhilfeträger Vereinbarungen nach § 93ff. Bundessozialhilfegesetz abschließen müssen. Die Sozialämter müssen letztendlich die Differenz des Heimentgeltes tragen, soweit der Heimbewohner hierfür nicht mehr aufkommen kann. Gegenüber den Selbstzahlern können jedoch abweichende, d. h. höhere Investitionsbeträge berechnet werden.

d) Kontrolle der „I-Kostenberechnung“

Dem „freien Spiel der Kräfte“ nun ihren Lauf zu lassen, stößt auf Seiten der Sozialhilfeträger auf erhebliches Unbehagen. Als Rechtfertigung dafür, die gesonderte In-Rechnung-Stellung der noch ungedeckten Investitionskosten trotzdem von der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde abhängig zu machen, wird angeführt, dass durch präventive Kontrollen verhindert wird, dass den Heimbewohnern Kostenanteile in Rechnung gestellt werden, die bereits durch andere Zuschüsse gedeckt sind (vgl. Udsching, SGB XI § 82 RdNr. 9). Natürlich besteht auch die Gefahr, dass schlachtweg zu hohe Investitionsaufwendungen abgerechnet werden. Aber auch hierzu hat das Bundessozialgericht ausdrücklich Stellung genommen: „Über die zutreffende Abrechnung der Heimentgelte hat der Träger der Heimaufsicht zu wachen (§ 15 Heimgesetz i. d. F. des 3. HeimGÄndG vom 5. November 2001 – BGBl I 2960)“ (BSG-Urteil vom 24. Juli 2003, S. 6). Nach § 15 HeimG in Verbindung mit § 13 HeimG haben die Heimaufsichten die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heimes und insbesondere das ordnungsgemäße Führen des Betriebes zu überwachen.

Einrichtungsleiter müssen daher in Zukunft damit rechnen, dass die Heimaufsichten hierzu Prüfungen durchführen! Im Prinzip bedeutet dies Folgendes:

- ❖ Vorher waren die zuständigen Landesbehörden gehalten, notwendige Investitionen anzuerkennen, sofern diese nachgewiesen wurden.
- ❖ Nun müssen diese nur noch angezeigt werden. Die Träger der Heimaufsichten könnten aber die Höhe überprüfen. Der Träger kann dieses Prüfungsrecht durch die Heimauf-

Öffentlich geförderte Einrichtungen

a) Pflegewohngeld

Wie allseits bekannt ist, müssen öffentlich geförderte Einrichtungen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde in Bezug auf die Höhe ihrer Investitionsaufwendungen einholen. Bisher sind die Behörden von Folgendem ausgegangen: Einrichtungen, die Bewohner beherbergen, die Pflegewohngeld beziehen, werden als „öffentlicht geförderte Einrichtung“ eingestuft. Begründet worden ist dies im Wesentlichen damit, dass zwar der Heimbewohner Adressat des Zuwendungsbescheides sei, es sich bei dem Pflegewohngeld aber um zweckgebundene Gelder handele, die direkt an die Einrichtung fließen würden (gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 u. 2 LPflegeGVO neue Fassung.).

b) BSG-Urteil vom 24. Juli 2003

Nunmehr hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die in einigen Bundesländern praktizierte Pflegewohngeldgewährung nicht als öffentliche Förderung im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI zu sehen ist. Das Bundessozialgericht stellt klar, dass die Stellung des Heimträgers nichts anderes als eine Form der „Einziehungsermächtigung“ für den Heimbewohner sei (BSG-Urteil vom 24. Juli 2003, S. 5f.). Das Pflegewohngeld stelle damit keine Förderung des Heimträgers dar, sondern stünde allein dem bedürftigen Heimbewohner zu, der insoweit von sonst zu tragenden Kosten entlastet würde! Es handele sich um eine eigenständige Form der Sozialleistung (vgl. Klie, in: Vierteljahrsschrift für Sozialrecht [VSSR] 1999, S. 327ff.; BSG-Urteil vom 24. Juli 2003, S. 5f.).

Dies hat zur Konsequenz, dass diese Einrichtungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde gesondert berechnen können. Diese Berechnung ist lediglich mitzuteilen. Durch diese Anzeigepflicht erhalten die Länder nur noch einen Überblick über die gesondert berechneten Investitionskostenanteile. Das BSG führt hierzu aus, dass dies vom Gesetzgeber auch eindeutig formu-

sicht, aber auch auf die bisher hierfür zuständigen Stellen delegieren! Es wird nun nicht mehr im eigentlichen Sinne hierüber verhandelt!

Grundstückskosten

Zur Frage, ob die Grundstückskosten unter die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen fallen, hat das Bundessozialgericht nun klargestellt, dass dies bei nichtgeförderten Einrichtungen der Fall ist. Diese Entscheidung hat eine außerordentliche Tragweite. Hierzu einige Erläuterungen:

a) Problemstellung

Die Pflegevergütung, die von den Einrichtungen gegen die Pflegebedürftigen und die Pflegekassen geltend gemacht werden kann, ist in § 82 Abs. 1 u. 2 SGB XI geregelt. Danach dürfen Aufwendungen für die Miete oder den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden nicht bei den Entgelten für „Unterkunft und Verpflegung“ berücksichtigt werden. § 82 SGB XI verbietet jedoch nicht, diese Kosten dem Pflegebedürftigen als gesonderte Investitionsaufwendungen entsprechend der Absätze 3 und 4 in Rechnung zu stellen. Der Gesetzgeber hat diese Trennung vorgenommen, damit es bei öffentlich geförderten Einrichtungen eine klare Trennung der „Töpfe“ gibt.

Der Gesetzgeber hatte für die betriebsnotwendigen Investitionen aber nur Miete, Pacht sowie die Aufwendungen für die Nutzung von Gebäuden genannt. Grundstücke waren hier explizit nicht genannt worden. Daraus wurde nun gefolgert, dass die Grundstückskosten auch nicht bei den Investitionskosten berücksichtigt werden könnten. Man hat sich hier an die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften angelehnt. Die Kosten der Grundstücke sind zwar im Rahmen der Buchführung zu aktivieren. Die Grundstückskosten können steuerrechtlich jedoch nicht abgeschrieben werden.

b) BSG-Urteil vom 24. Juli 2003

Das Bundessozialgericht hat nun klargestellt, dass zu den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen auch die Grund-

stückskosten gehören. Anders sei eine Einrichtung nicht wirtschaftlich zu führen. Wortwörtlich heißt es: Die Miete von Gebäuden umfasst „auch das damit verbundene Grundstück, dessen wesentlicher Bestandteil das Gebäude im Regelfall ist (§§ 94, 95 Bürgerliches Gesetzbuch)“ (BSG-Urteil vom 24. Juli 2003, S. 10). Dass im Gesetz nur die Miete von Gebäuden als betriebsnotwendige Investitionen genannt ist, legt das Bundessozialgericht als „Redaktionsverschen“ des Gesetzgebers aus!

Nach allgemeiner Auffassung gehören dann auch die Anlauf- und Erschließungskosten zu den Investitionskosten.

c) Anrechenbare Höhe

Welche Höhe nun genau in Ansatz gebracht werden kann und wie dies zu berechnen ist, hat das Bundessozialgericht leider offen gelassen. Überlegungen, von einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 4 Prozent der Kosten des Grundstücks auszugehen, hat das Bundessozialgericht eine Absage erteilt! Das Gericht spricht hier von „angemessenen Kosten“, die berücksichtigt werden können. Leider sind diese Ausführungen für die Berechnung mal wieder wenig hilfreich. Offensichtlich hat das Gericht auch noch keine genauen Vorstellungen hierzu. Entscheidend soll aber auch hier wieder der Marktpreis im Vergleich mit anderen Einrichtungen sein. Die Heimaufsicht soll, wie das BSG ausführt, darüber wachen, dass die Heimentgelte und damit auch die investiven Kosten „angemessen“ sind.

Ergebnis

Die „I-Kosten“ sind nur den Sozialhilfeträgern anzuseigen. Grundstückskosten gehören mit zu den Investitionsaufwendungen. Welche Höhe angerechnet werden kann, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Die Heimaufsicht soll das Recht haben, die Höhe der „I-Kosten“ im Hinblick auf die Angemessenheit zu überprüfen, gemäß § 5 Abs. 7 HeimG. Ferner soll die Heimaufsicht bei zu hohen „I-Kosten“ intervenieren. Damit hat man eigentlich nur eine Verschiebung von den Sozialhilfeträgern hin zu den Heimaufseiten erreicht, die ohnehin schon völlig überlastet sind.

Betriebliche Altersversorgung: „Entgeltumwandlung“

Was ist das eigentlich?

Mit der Rentenreform 2001/2002 wird eine erhebliche Kürzung der Altersrente erfolgen. Um nicht im Alter der Sozialhilfe anheim zu fallen, ist allen Arbeitnehmern zu empfehlen, durch eine private Versicherung oder durch eine betriebliche Altersversorgung (z. B. Entgeltumwandlung) entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Versicherungsbranche ist inzwischen „aufgewacht“. Es werden hierzu verschiedene Produkte angeboten. Die Allianz bietet z. B. mit einigen weiteren Versicherern eine Branchenlösung für Krankenhäuser an (so genannte „Klinik-Rente“). Der Deutsche Ring plant, für Altenpflegeeinrichtungen Anfang 2004 eine spezielle betriebliche Altersversorgung anzubieten (voraussichtlich im nächsten LEITUNGS-

KOMPASS werden wir einen genauen Vergleich der Leistungsangebote vornehmen).

Was ist eine „Entgeltumwandlung“?

Jeder Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass ein Teil seiner Bezüge einbehalten und für eine betriebliche Versorgung verwendet wird. Hier gibt es nun verschiedene Wege: Es gibt Direktversicherungen, Pensionskassen, Unterstützungs kassen etc. Alle Varianten haben Vor- und Nachteile.

Bei der so genannten Entgeltumwandlung werden Gehaltsbestandteile vom Bruttolohn einbehalten. Das steuer- und sozi-